

# **01 Leistungsbeschreibung**

## **Allgemeine Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis**

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäisch technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder“ „gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen

Die in den Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibungen genannten Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Technischen Regelwerke, DIN-Normen usw. sind in Ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Technischen Regelwerke, DIN-Normen usw. sind in Ihrer jeweils gültigen Fassung auch gültig, wenn sie in den Vertragsbedingungen und der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Es wird besonders hingewiesen auf:

- Wassergesetze (WHG und LWG - NW)
- Bundesbaugesetz
- BauO NRW 2018
- einschlägige Unfallverhütungsvorschriften
- Allgem. Verwaltungsvorschrift (VV-Baulärm G) zum Schutz gegen Baulärm und Geräuschsimmissionen.
- Die Verordnung zum Schutze des Trinkwassers
- DWA-M 197 "Kanalreinigungsleistungen mit dem Hochdruckspülverfahren "
- DIN EN 13508-2, „Kodiersystem für optische Inspektion“
- DWA-A 149-1 bis DWA 149-9 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
- DGUV
- SüwVO Abw.

## **1.0 Allgemeine Beschreibung der Leistung**

Die Stadt Kerpen beauftragt den Auftragnehmer mit der sach- und fachgerechten Reinigung und TV-Inspektion der öffentlichen Kanalisation im Stadtgebiet Kerpen. Zudem umfasst der Leistungsumfang die Abfuhr und ordnungsgemäße Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Gruben bzw. Pumpstationen – sowohl im Rahmen der SüwVO Abw als auch im Zuge von Einzelbeauftragungen.

### **1.1 Ausführende Leistungen:**

#### **Kanalreinigung und Kanalinspektion**

##### **Zweck, Nutzung**

Reinigung und Inspektion des Kanalnetzes

##### **Art und Umfang**

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die regelmäßige maschinelle Reinigung und die normgerechte Inspektion der öffentlichen Abwasseranlagen im Stadtgebiet der Kolpingstadt Kerpen. Grundlage bildet das gesamte Kanalnetz mit einer Gesamtlänge von rund 290 km sowie etwa 8.255 Schachtbauwerken. Die Reinigung beinhaltet die Unterhaltungsreinigung, Spezialreinigung und vorausschauende Reinigung in Form von Hochdruckspülung mit Wasserrückgewinnung gemäß den Vorgaben der DWA-M 197 sowie im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Nordrhein-Westfalen (SüwVO Abw. NRW). Neben den Kanalhaltungen sind auch die zugehörigen Schachtbauwerke, Pumpstationen, Stauraumkanäle sowie Regenwassereinläufe unterschiedlicher Bauarten – insbesondere unterirdische Pumpenschächte sowie in geringerem Umfang oberirdische Pumpwerksgebäude – vollständig zu reinigen.

Die Reinigung erfolgt bezirksweise; das Stadtgebiet ist in sieben Reinigungsbezirke eingeteilt. Pro Jahr sind in der Regel ca. zwei Bezirke vollständig zu reinigen. Änderungen im Umfang aufgrund von Neubau- oder Erschließungsmaßnahmen sowie gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen bleiben vorbehalten, ein Rechtsanspruch auf bestimmte Mengen besteht nicht.

Die Inspektion der Kanalhaltungen und Schächte erfolgt normgerecht nach den Vorgaben der SüwVO Abw. NRW, der DIN EN 13508-2 (2003) sowie der DWA-A 149-1 bis DWA-A 149-9. Zusätzlich sind Abnahmebefahrungen im Rahmen von Neu- und Umbaumaßnahmen, Gewährleistungsprüfungen sowie Sonderinspektionen durchzuführen. Das jährliche Inspektionsvolumen beträgt ca. 20 km Kanalhaltungen (entspricht etwa 7 % des Kanalnetzes). Die hierfür vorgesehenen Haltungen sind im Rahmen der Bezirksreinigung vorzubereiten, wobei die anschließende TV-Inspektion spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Reinigung zu erfolgen hat. Die Befahrungen erfolgen bezirks- bzw. straßenzugsweise, wobei das Abwassersystem je nach Ortsteil als Trenn- oder Mischsystem ausgebildet ist. Darüber hinaus sind jährlich ca. 400 Grundstücksanschlüsse von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze zu inspizieren.

Die Inspektionen sind gemäß DWA-A 149-5 unter Anwendung der Zustandskodierung nach DIN EN 13508-2 (2003) durchzuführen. Für die Abwicklung der Leistungen ist eine ausreichende Anzahl an TV-Inspektionsfahrzeugen mit Besatzung vorzuhalten, die eine durchschnittliche Tagesleistung von ca. 300–400 m ermöglichen.

**Ergänzend ist durch den Auftragnehmer eine Rufbereitschaft vorzuhalten, deren Leistungen über gesonderte Positionen abzurechnen sind.**

#### **1.2 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:**

Es kann vorkommen, dass während der Reinigungs- oder Inspektionsarbeiten gleichzeitig Baumaßnahmen durch den Rahmenvertragspartner der Kolpingstadt Kerpen (z. B. im Rahmen des Kanalhausmeistervertrages zur Beseitigung von Kanalschäden oder zur Herstellung neuer Anschlüsse) an denselben Leitungen durchgeführt werden. Hierdurch bedingte Behinderungen oder notwendige Abstimmungen bis 20 min sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen. Nachträgliche zusätzliche Vergütungsansprüche bestehen insoweit nicht, sofern hierfür keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist.  
Die Abstimmung und Koordination vor Ort erfolgt eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer.

#### **1.3 Mindestanforderungen für Nebenangebote (soweit Nebenangebote zugelassen)**

Es werden keine Nebenangebote zugelassen.

#### **1.4 Qualitätsanforderungen und Nachweise**

Der Auftragnehmer muss seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Dies gilt auch für eingesetzte Nachunternehmer (Subunternehmer). Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen RAL-Güte- und Prüfbestimmungen (RAL-GZ 961, jeweils in der aktuellsten Fassung) sind zu erfüllen und nach Nachforderung zu erbringen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Auftragnehmer im Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens „I“ der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ oder eines gleichwertigen Gütezeichens ist. Alternativ kann ein Fremdüberwachungsvertrag für die jeweilige Einzelmaßnahme vorgelegt werden, sofern die Anforderungen der RAL-Güte- und Prüfbestimmungen eingehalten werden. Eine Fremdüberwachung durch die Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ gemäß RAL-Prüfbestimmungen wird bei Vorlage entsprechender Nachweise ebenfalls anerkannt. Die Kosten für die Eigen- bzw. Fremdüberwachung trägt der Auftragnehmer für die gesamte Ausführungszeit.

Das Inspektionspersonal muss eine erfolgreiche und aktuelle Teilnahme an einem DWA KI-Kurs/Pass (maximal 5 Jahre alt, Auffrischung mindestens alle 3 Jahre) nachweisen. Das entsprechende Zertifikat ist vor Untersuchungsbeginn unaufgefordert vorzulegen.

Aktualisierungen der Bescheinigungen sind dem Auftraggeber ebenfalls unaufgefordert und spätestens eine Woche nach Ende des Kurses oder Seminars vorzulegen.

Ein Wechsel des Inspektionspersonals darf nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, einen Wechsel des eingesetzten Personals kostenneutral zu verlangen.

### **1.5 Preisgestaltung**

Die Angebotspreise gelten für die sach- und fachgerechte Durchführung der geforderten Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenleistungen. Der Transport aller Stoffe innerhalb der Liegenschaft ist ebenfalls mit in die Einheitspreise einzurechnen.

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis gelten die Angaben in den Leistungsbeschreibungen vor den Vorbemerkungen und vor den Angaben in den gegebenenfalls beiliegenden Planunterlagen.

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Jahresverkehrsführung und Sicherung, sowie der Genehmigung für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind in die Positionen bzw. die entsprechenden Zulagepositionen einzurechnen.

Die tägliche Rüstzeit, An-/Ab- sowie Zwischenfahrt ins/im Stadtgebiet Kerpen ist in den Positions EPs einzurechnen, diese werden nicht gesondert vergütet.

Der Bieter erklärt mit Abgabe des Angebotes:  
dass keine Unklarheiten bezüglich des geforderten Leistungsumfangs und der geforderten Leistungsart mehr bestehen, die zu späteren Nachforderungen Anlass geben könnten.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angebotenen Einheitspreise grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr festgeschrieben sind. Im Falle einer Vertragsverlängerung erfolgt eine Anpassung der Einheitspreise nach oben oder unten gemäß dem jeweils gültigen Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen im Bereich Abwasserentsorgung. Eine Anpassung wird vorgenommen, sobald die Veränderung des Indexwertes gegenüber dem Vorjahr mindestens 1 % beträgt. Die Preisfortschreibung erfolgt jeweils zum 01.01. des Folgejahres.**

## **2.0 Angaben zur Baustelle**

### **2.1 Lage der Baustelle:**

Die Baustellen und Einsatzorte befinden sich im gesamten Stadtgebiet der Kolpingstadt Kerpen sowie auf weiteren bezeichneten öffentlichen Flächen. Dazu zählen insbesondere öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze), Grünflächen sowie angrenzende Grundstücksbereiche, soweit diese Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind. Der Einsatz erfolgt ortsteilbezogen entsprechend den Vorgaben der Kolpingstadt Kerpen. Eine detaillierte Aufstellung der vorhandenen Kanalnetzbestandteile bzw. Kanalbestandsplan wird mit Auftragserteilung übergeben werden.

### **2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege:**

Die vorhandenen öffentlichen Verkehrswege umfassen das gesamte Straßennetz der Kolpingstadt Kerpen einschließlich Hauptverkehrsstraßen, Nebenstraßen, Wohnstraßen, Wirtschaftswege sowie Geh- und Radwege. Die Arbeiten sind grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs durchzuführen. Einschränkungen, Sicherungsmaßnahmen sowie verkehrsrechtliche Anordnungen sind entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich vom Auftragnehmer zu berücksichtigen und einzuhalten. Es kann vorkommen, dass einzelne Teile des Kanalnetzes auf privaten Grundstücken verlaufen. Der Zugang zu diesen Anlagen sowie eventuell notwendige Abstimmungen sind bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Ein besonderer Vergütungsanspruch entsteht hieraus nicht.

### **2.3 Zugänge, Zufahrten:**

Zugänge und Zufahrten zu den Einsatzstellen sind eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Eventuell erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen, Absperrungen, Beschilderungen, Halteverbotszonen oder sonstige

Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig einzuholen und ordnungsgemäß umzusetzen. Gegebenenfalls eingeschränkte Zugänglichkeiten, insbesondere in innerörtlichen Bereichen, in verkehrsberuhigten Zonen, auf privaten Grundstücken oder in schwer zugänglichen Bereichen, sind bei der Planung und Ausführung eigenständig zu berücksichtigen. Der Zugang zu den Pumpstationen wird durch den AG sichergestellt, bzw. kann in Absprache mit dem AG dem AN ein Schlüssel übergeben werden, um den Zugang selbstständig durchzuführen. Ein Anspruch auf besondere Erschwerniszuschläge aufgrund örtlicher Gegebenheiten besteht nicht, sofern hierfür keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist.

#### **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen:**

An den Einsatzstellen bestehen keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- oder Entsorgungsleitungen. Die Bereitstellung von Wasser, Strom oder sonstigen Betriebsmitteln liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und ist bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

#### **2.5 Lager- und Arbeitsplätze:**

Der AG kann keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Sollten weitere Flächen benötigt werden, sind diese durch den AN zu beschaffen und mit in die Einheitspreise einzurechnen.

Erforderliche Zwischenlager einschließlich Transport werden nicht gesondert vergütet. Sämtliche genutzten Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend ihrem Originalzustand wiederherzustellen. Sollten für die Arbeiten Lager- oder Abstellflächen außerhalb des unmittelbaren Einsatzbereichs benötigt werden, dürfen hierfür ausschließlich versiegelte oder vegetationslose Flächen genutzt werden. Unversiegelte Flächen sind bei vorübergehender Inanspruchnahme nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß zu rekultivieren und in den ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen

#### **2.6 Gewässer:**

Im Rahmen der auszuführenden Arbeiten kann es zu Einsätzen in der Nähe von Gewässern, insbesondere an Regeneinläufen kommen. Arbeiten in Gewässernähe sind unter besonderer Berücksichtigung des Gewässerschutzes durchzuführen. **Es sind alle Vorkehrungen zu treffen und in die Einheitspreise einzukalkulieren, dass weder Abwasser, Heiz- oder Dieselöl noch sonstige wassergefährdende Stoffe in den Untergrund oder in Gewässer gelangen können.** Der Auftragnehmer haftet bei Zu widerhandlungen allein und in vollem Umfang. Auf die Bestimmungen der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" wird ausdrücklich hingewiesen. Das Aufstellen stationärer Tankanlagen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle ist untersagt. Sämtliche daraus entstehenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen und bereits bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Bei einer Reinigung der Regenwasserkanalisation, ist darauf zu achten, dass das Spülwasser nicht in die Gewässer gelangt. Daher ist vor Beginn der Arbeiten am Ende des Reinigungsabschnittes der Kanal mit geeignetem Material abzusperren und dort das anfallende Räumgut und Spülwasser abzusaugen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

#### **2.7 Schutz-Bereiche und -Objekte:**

Die an die Einsatzstellen angrenzenden Bereiche, Grundstücke und baulichen Anlagen dürfen durch die Ausführung der Arbeiten weder beschädigt noch in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden.

#### **Nutzbarkeit der Grundstücke:**

Die uneingeschränkte Nutzung angrenzender Grundstücke durch Anwohner, Eigentümer oder Pächter muss während der gesamten Ausführungszeit gewährleistet werden. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, frühzeitig Absprachen mit den Betroffenen zu treffen und einvernehmliche Lösungen herbeizuführen. Die gefahrlose fußläufige Erreichbarkeit aller Grundstücke ist jederzeit sicherzustellen.

#### **Vorsichtsmaßnahmen und Haftung:**

Zum Schutz angrenzender Anlagen und Grundstücke hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen eigenverantwortlich und ohne gesonderte Vergütung zu treffen. Über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehende Schutzmaßnahmen sind in

Abstimmung mit dem Auftraggeber zu vereinbaren und werden nur im Falle ausdrücklicher Beauftragung gesondert vergütet. Alle Haftungsansprüche Dritter, die sich aus Beschädigungen oder unberechtigter Inanspruchnahme ergeben, gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber im Falle solcher Ansprüche umfassend freizustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Arbeiten alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlassbestimmungen zu befolgen, die für den Einsatz seines Personals sowie seiner Fahrzeuge und Geräte im Rahmen der Tätigkeiten maßgebend sind. Dies schließt insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sowie einschlägige Sicherheitsregeln und Unfallverhütungsvorschriften (VBG / UVV) ein. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann seitens der Stadtentwässerung ein Arbeitsverbot ausgesprochen werden. Kosten, die im Zusammenhang mit dem ausgesprochenen Arbeitsverbot entstehen, werden nicht vergütet. **Das gesamte Kanalnetz sowie alle Entwässerungsbauwerke sind gemäß EX-Vorschriften als Zone 1 eingestuft. Alle relevanten Vorschriften für Ex-Zone 1 sind strikt anzuwenden.**

## 2.8 Öffentlicher Verkehr im Baubereich:

Der öffentliche Verkehr ist während der gesamten Ausführung der Arbeiten möglichst ungehindert aufrechtzuerhalten. Erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen für Absperrungen, Verkehrsregelungen und Sicherungsmaßnahmen sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich rechtzeitig einzuhören und umzusetzen. Die Sicherung der Einsatzstellen ist gemäß den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)“ sowie den jeweiligen verkehrsrechtlichen Vorgaben durchzuführen. Einschränkungen des Verkehrs sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. **Entstehende Kosten für Sicherungsmaßnahmen sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.**

## 3.0 Angaben zur Ausführung

### 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung:

#### Aufrechterhaltung des Verkehrs:

Die Arbeiten sind so zu organisieren, dass der öffentliche Verkehr, einschließlich Buslinienverkehr und Anliegerzufahrten, möglichst uneingeschränkt aufrechterhalten bleibt. Einschränkungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei sind jederzeit zu berücksichtigen und haben Vorrang.

#### Verkehrssicherungspflicht:

Die Verkehrssicherungspflicht wird für die Dauer der Arbeiten auf den Auftragnehmer übertragen. Die Ausführung der Verkehrssicherung erfolgt gemäß RSA 21, ZTV-SA und DIN 18329. Erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn eigenverantwortlich beim zuständigen Straßenverkehrsamt zu beantragen. Grundsätzlich ist die Einholung einer Jahrestenehmigung möglich und erwünscht. Eine Kopie der Anordnung ist dem jeweiligen Aufmaß beizufügen.

#### Einrichtung und Kosten der Verkehrssicherung:

Übliche Verkehrssicherungsmaßnahmen (z. B. Pylone, mobile Rundumleuchten, Warnbaken) sind vom Auftragnehmer bereitzustellen, zu betreiben und nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß zurückzubauen. Die Kosten für die gesamte Verkehrssicherung sind in die Einheitspreise einzurechnen; eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon ist nur die Jahrestenehmigung und die beantragungen von Sondergenehmigungen die separat abgerechnet werden.

#### Anforderungen an Verkehrszeichen und Absperrmaterial:

Sämtliche Verkehrszeichen sind nach RAL-Gütebedingungen mit retroreflektierender Folie Typ II auszuführen. Leitbaken müssen den Anforderungen der TL-Leitbaken 97 entsprechen und im Verschwenkbereich mit Warnleuchten ausgerüstet sein. Der Bakenabstand im Verschwenkbereich darf 5 Meter nicht überschreiten. Bereits gebrauchte Verkehrszeichen sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der ZTV-SA 97 Punkt 5.1 (5) und (6) entsprechen.

Alle im Rahmen dieser Ausschreibung notwendigen Leistungen zur Verkehrssicherung sind vollständig gemäß den geltenden Vorschriften (u. a. RSA 21, ZTV-SA, StVO, VOB/C)

auszuführen.

Dies umfasst insbesondere:

- das Einrichten, Vorhalten, Umsetzen und Abbauen von Sicherungsmaßnahmen,
- das Erstellen und Einreichen von Verkehrszeichenplänen,
- das Einholen verkehrsrechtlicher Anordnungen, die Bereitstellung, Aufstellung, Wartung und Demontage aller Verkehrszeichen,
- Absperrmaterialien und ggf. Lichtsignalanlagen, sämtliche hierfür anfallenden Gebühren, Mieten und Betriebskosten.

Die Auswahl geeigneter Absicherungsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Die finale Entscheidung über Art und Umfang der Sicherung trifft die innerhalb der Verwaltung zuständige Straßenverkehrsbehörde der Kolpingstadt Kerpen. Alle genannten Leistungen sind vollständig in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist. Verzögerungen, Zusatzaufwendungen oder Kosten, die durch Abstimmungen mit Behörden, Dritten oder durch Genehmigungsverfahren entstehen, berechtigen nicht zu Nachträgen oder Mehrkostenforderungen. Der Auftragnehmer erkennt mit Angebotsabgabe an, dass ihm die örtlichen Gegebenheiten und verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

### **3.2 Bauablauf:**

Ein Bauablauf- bzw. Reinigungs- und Inspektionsplan ist vom Auftragnehmer zu erstellen. Die Kosten hierfür sind in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet, sofern hierfür keine eigene Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist.

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Abstimmung mit dem Auftraggeber über Termin, Einsatzort und besondere örtliche Gegebenheiten erforderlich.

Alle weiteren Leistungen, wie z. B. Notreinigungen, Abnahmebefahrungen, Sondereinsätze oder zusätzliche Arbeiten, erfolgen ausschließlich auf Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass beauftragte Einzelmaßnahmen innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung vollständig ausgeführt werden.

Im Falle von Notfällen gilt die Regelung der Rufbereitschaft: Der Auftragnehmer muss in diesem Fall eine Einsatzbereitschaft innerhalb von 60 Minuten nach Auftragserteilung gewährleisten.

### **3.3 Reinigungs-/Inspektionszeitpunkt und Wochenplanung**

Die Reinigungs- und Inspektionsarbeiten sind werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr durchzuführen. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten (nachts, samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen) sind nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung durch die Stadtentwässerung Kerpen zulässig.

Vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen ist ein Wochenarbeitsplan (einschließlich Angabe des Stadtteils, der betroffenen Straßen und der eingesetzten Fahrzeuge) dem zuständigen Sachbearbeiter vorzulegen und mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Siehe hierzu auch die Vorgaben zum Bauablauf.

Unabhängig von den vorgenannten Regelungen sind Einsätze im Havariefall oder zur unmittelbaren Gefahrenabwehr unverzüglich und ohne besondere Anordnung auszuführen.

### **3.4 Baubehelfe:**

Alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und Hilfsmittel (z. B. Absperrmaterialien, Steighilfen, Schutzvorrichtungen, Pumpen, Schläuche, Baugeräte etc.) sind vom Auftragnehmer bereitzustellen, einzusetzen und nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren; eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

### **3.5 Eigenüberwachung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Eigenüberwachung die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten fortlaufend zu kontrollieren und zu dokumentieren. Hierzu zählen insbesondere die Überwachung der Reinigungs- und Inspektionsqualität, die lückenlose Protokollierung der ausgeführten Leistungen sowie der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung von anfallenden Stoffen (z. B. Spülslamm, Rechengut). Die Dokumentation ist dem Auftraggeber **ohne Verlangen** vorzulegen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

#### **3.5.1 Personal- und Qualifikationsanforderungen**

Der Auftragnehmer stellt alle zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung und verpflichtet sich, nur Fahrzeug- und Geräteträger einzusetzen, die über nachweisliche Praxiserfahrung verfügen.

Das eingesetzte Personal muss über entsprechende Fach- und Sachkenntnisse verfügen und regelmäßig geschult und unterwiesen sein.

Der Besitz des DWA-KI-Passes der ausführenden Mitarbeiter ist wünschenswert.

Die Fahrzeugsatzung muss aufgrund der Arbeitsbedingungen aus mindestens zwei Personen bestehen.

Schulungen können innerbetrieblich oder durch Fachorganisationen (z. B. DWA, TÜV, TBG) erfolgen.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber folgende Nachweise vorzulegen:

- jährliche Unterweisung über Unfallverhütungsvorschriften (UVV Abwassertechnik),
- durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen,
- Gefährdungsbeurteilungen gemäß Arbeitsschutzvorschriften.

Eine Kopie der aktuellen Teilnehmerlisten der Unterweisungen ist der Stadtentwässerung Kerpen vor Beginn der Arbeiten auszuhändigen.

Der Verantwortliche für die Verkehrssicherung muss mit den einschlägigen Straßenverkehrs vorschriften vertraut sein und über die für Arbeitsstellen erforderlichen Kenntnisse zur Verkehrsführung, -sicherung und Beschilderung verfügen.

Die Qualifikation gemäß MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen) ist auf Verlangen nachzuweisen

Das Personal muss über die nach den Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) verfügen und während der Arbeitszeit jederzeit erreichbar sein.

### **3.6 Abfälle und Entsorgung**

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Durchführung seiner Leistungen Abfälle zu vermeiden. Er gilt ab Aufnahme seiner Tätigkeit als Abfallerzeuger und ist für die ordnungsgemäße Entsorgung aller bei der Reinigung, Inspektion oder Räumung anfallenden Stoffe verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere Spülslämme, Rechengut und Räumgut.

Das bei der Durchführung der Kanalreinigung aufgenommene Räumgut ist vom Auftragnehmer zu einer genehmigten Beseitigungs- oder Verwertungsanlage zu transportieren. Die Anlage muss als Entsorgungsfachbetrieb gemäß der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV vom 01.06.2017) zugelassen sein. Der Entsorger bzw. Verwerter hat eine gültige, vorgeschriften Zulassung auf Verlangen nachzuweisen.

Bei der Anlieferung ist eine Direktverwiegung des Räumguts auf einer geeichten Waage durchzuführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass ausschließlich Räumgut aus dem jeweiligen Reinigungsumlauf ohne Fremdanteile angeliefert wird. Ein Übernahmeschein sowie der Wiegebeleg sind als Abrechnungsgrundlage zu verwenden und dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Die getrennte Erfassung und fachgerechte Entsorgung sämtlicher Abfälle hat nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Die entsprechenden Nachweise

(z. B. Wiegescheine, Übernahmescheine) sind dem Auftraggeber ohne Verlangen vorzulegen.

Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum oder auf angrenzenden Grundstücken, die durch die Arbeiten verursacht werden, sind am Tag der Entstehung durch den Auftragnehmer zu beseitigen. Andernfalls kann der Auftraggeber die Reinigung auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

Die Kosten für sämtliche Entsorgungsmaßnahmen, Nachweise und Reinigungspflichten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet – **ausgenommen hiervon ist das anfallende Räumgut, der Jahresgrundreinigung, welches Pro Spülbezirk nach gesonderter Position abgerechnet wird, siehe hierzu die Einzelbeschreibung der Entsorgungspoistionen.**

### **3.7 Winterbau**

Die Leistungen sind grundsätzlich ganzjährig zu erbringen, auch in der Winterzeit, sofern witterungs- oder betriebsbedingte Gründe dem nicht entgegenstehen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik auch bei niedrigen Temperaturen betriebsbereit ist. Es besteht erhöhte Unfallgefahr beim Arbeiten im Winter. Der Auftragnehmer wird auf die gewissenhafte Einhaltung aller geltenden Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen. Arbeitsstellen sind bei Eis oder Schnee durch geeignete Maßnahmen (z. B. Räumen, Streuen mit Sand) verkehrssicher zu halten. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Witterungsbedingte Einschränkungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht nur bei nachgewiesener Unmöglichkeit der Leistungsausführung.

### **3.8 Zustandsfeststellung zur Beweissicherung (Schmutzfang)**

Bei den Schachtinspektionen sind die Schmutzfänger der jeweiligen Schächte auf ihre Funktion zu prüfen. Stellt sich dabei heraus, dass diese beschädigt sind oder ganz fehlen, ist der Auftraggeber unter Angabe der betreffenden Schachtnummer unverzüglich zu informieren.

### **3.9 Sicherungsmaßnahmen:**

Im Rahmen der ausgeschriebenen Leistungen ist in der Regel nicht mit einer Anwendung der Baustellenverordnung (BaustellV) zu rechnen. Sollte im Einzelfall aufgrund paralleler Tätigkeiten mehrerer Auftragnehmer oder durch Einschaltung von Subunternehmern des Auftragnehmers die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans oder die Bestellung eines Koordinators erforderlich werden, ist dies mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, sofern sie durch seine Beauftragungsstruktur oder Terminplanung verursacht werden. Im Übrigen erfolgt die Koordination durch den Auftraggeber oder einen von ihm benannten Dritten.

### **3.10 Aufmaß, Leistungsnachweise und Dokumentation**

Für die erforderliche Kanalreinigung wird dem Auftragnehmer ein Auszug aus dem Kanalkataster/Plan zur Verfügung gestellt (auszugsweise nach Stadtteil). Abrechnungsgrundlage ist das Kanalkataster der Stadt Kerpen (EDV-System STRAKAT).

Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur für die tatsächlich und nachweislich erbrachten Leistungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Auftragnehmer täglich zu führenden Leistungsnachweise, z. B. gereinigte Meter, befahrene Haltungen, Anzahl gereinigter Schächte. Diese Leistungsnachweise sind dem Auftraggeber täglich bzw. wöchentlich zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist jeweils montags eine vollständige Spülliste der vorangegangenen Woche abzugeben.

Bei optischen Inspektionen sind sämtliche Befahrungsdaten, Videos und Zustandsprotokolle vollständig digital bereitzustellen. Die Daten sind in einem Format zu übergeben, das mit dem Kanalkatasterprogramm **STRAKAT** kompatibel ist. Die Zuordnung der Videodateien zu den jeweiligen Haltungen ist eindeutig sicherzustellen.

Nach der Durchführung der ersten Reinigung erfolgt bei Bedarf eine gemeinsame Berechnung mit dem Auftragnehmer, falls dieser die Bestandsliste nicht anerkennt. Überparkte Kanaldeckel müssen protokolliert und nochmals überprüft werden. Sollten diese

auch beim erneuten Anfahren nicht zugänglich sein, sodass eine Reinigung nicht möglich ist, sind diese im Mängelprotokoll zu dokumentieren. Falls erforderlich, sind Halteverbotszonen spätestens 72 Stunden vor Maßnahmenbeginn am Einsatzort einzurichten, um die Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Kosten für Aufmaß, Halteverbotsschilder, Leistungsnachweise, Verzeichnisstruktur, Datenübergabemedium (z. B. USB-Stick) und Datenabgabe sind in die Einheitspreise einzurechnen; eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Die Verzeichnisstruktur ist mit dem Auftraggeber nach Auftragsvergabe der Gesamtleistung gemeinsam abzustimmen und festzulegen. Der dafür notwendige Planungsaufwand ist ebenfalls in die Einheitspreise einzurechnen.

### **3.11 Prüfungen und Nachweise:**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Eigenüberwachung sicherzustellen, dass die ausgeführten Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Hierzu zählen insbesondere die Kontrolle der Reinigungsqualität, die vollständige und normgerechte Durchführung der TV-Inspektion sowie die lückenlose Dokumentation. Die eingesetzten Geräte (z. B. Spülfahrzeuge, Kamerasyteme) sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind dem Auftraggeber **ohne Verlangen vorzulegen, täglich bzw. wöchentlich vorzulegen**. Alle erforderlichen Nachweise, Protokolle und digitalen Inspektionsdaten sind dem Auftraggeber vollständig und geordnet zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Eigenüberwachungsmaßnahmen, Funktionsprüfungen und Dokumentationsleistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

### **3.13 Schäden/ Unfallgefahren/ sonst. Mängel**

Bei festgestellten Unfallgefahren ist eine Meldung an die Stadtentwässerung bzw. Straßenunterhaltung der Kolpingsstadt Kerpen sofort erforderlich. Ansprechpartner werden dem Auftragnehmer bei der Auftragsvergabe genannt. Bei sonstigen Mängel und Schäden ist ein Protokoll zu fertigen und dem Ansprechpartner der Stadtentwässerung bzw. der Straßenunterhaltung zu übergeben.

Festgestellte Verstopfungen sowie sonst. Abflusshindernisse sind sofort der Stadtentwässerung fernmündlich zu melden. Bei Ansaugen des Rückstandes ist die Beschaffenheit ständig zu kontrollieren. Bei Auftreten größerer Anteile von Kies, Sand, Boden, Scherben usw., die eine starke Beschädigung des Kanals vermuten lassen, sind die Arbeiten einzustellen und sofort der Stadtentwässerung fernmündlich ebenfalls zu melden

### **3.14. Sonstiges**

#### **3.14.1 Ansprechpartner und Bauleiter**

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungen einen verantwortlichen Bauleiter als zentralen Ansprechpartner. Dieser koordiniert die Ausführung und steht dem Auftraggeber für Rückfragen zur Verfügung. Auf der Einsatzstelle muss **mindestens eine deutschsprachige, fachkundige, weisungsbefugte Person anwesend und erreichbar sein**. Die Kontaktdata des Bauleiters und der Einsatzkräfte sind vor Beginn der Arbeiten zu übergeben. Im Falle von Urlaub oder Krankheit, ist der AG zu informieren und für diese Zeit ein geeigneter Vertreter zu benennen.

#### **3.14.2 Vorsichtsmaßnahmen und Haftung**

Der Auftragnehmer hat bauliche Anlagen und Grundstücke vor Schäden zu schützen. Vorsichtsmaßnahmen sind ohne gesonderte Vergütung zu treffen. Sämtliche Haftungsansprüche Dritter, insbesondere wegen Beschädigungen oder unberechtigter Inanspruchnahme von Grundstücken, trägt der Auftragnehmer. Er stellt den Auftraggeber von solchen Ansprüchen frei. Über das gesetzliche Maß hinausgehende Maßnahmen sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

#### **3.14.3 Baustelleneinrichtung**

Die Baustelleneinrichtung gilt als Nebenleistung gemäß ATV DIN 18299 und wird nicht gesondert vergütet. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Flächen für Baustelleneinrichtungen außerhalb des Baubereichs werden vom Auftraggeber nicht gestellt. Erforderliche Sondernutzungsgenehmigungen für öffentliche Flächen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig zu beantragen; Gebühren und Auflagen trägt der Auftragnehmer. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle genutzten Flächen in den

ursprünglichen Zustand zu versetzen. Etwaige Schäden sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen. Alle Kosten die in Verbindung mit der BE stehen, sin din die Einheitspreise einzurechnen.

#### **3.14.4 Nutzbarkeit der Grundstücke**

Allen Anwohnern sowie Eigentümern oder Pächtern von Gebäuden und Einrichtungen im Einflussbereich der Maßnahme muss eine uneingeschränkte Nutzung ermöglicht werden. Ist die uneingeschränkte Nutzung in Teilabschnitten zeitweise nicht möglich, so sind durch den AN im Vorfeld Absprachen mit den Betroffenen zu treffen. Die gefahrlose fußläufige Zugänglichkeit von an den Baubereich angrenzenden Grundstücken muss während der gesamten Bauphase durch den AN gewährleistet werden.

#### **3.14.5 Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Ortungen von Grundstücksanschlussleitungen dürfen am Übergabepunkt zum privaten Grundstück erfolgen, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Ergebnisse sind lagegenau zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

#### **3.14.6 Verunreinigungen**

Alle durch die Arbeiten verursachten Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum, auf Anliegergrundstücken oder Gewässern sind noch am Tag ihrer Entstehung durch den Auftragnehmer zu beseitigen (gemäß VOB/C – DIN 18299, Abschnitt 4.1.11). Andernfalls kann der Auftraggeber die Reinigung auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen. Zur Vermeidung von Verschmutzungen sind die eingesetzten Fahrzeuge bei Bedarf vor Verlassen der Einsatzstelle zu reinigen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

#### **3.14.7 Tagebaurandgebiet**

Durch die Nähe zum Tagebau können Geländesetzungen auftreten. Vom Auftraggeber übergebene Höhenbezugspunkte sind vom Auftragnehmer sorgfältig mit dem örtlichen Bestand und den Bestandsplänen abzuleichen und bei unstimmigkeiten dem AG sofort zu melden.

#### **3.14.8 Lieferung von Material**

Sofern für die Ausführung der Leistungen Materialien erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese eigenverantwortlich bereitzustellen. Die Lieferung durch den Auftraggeber erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich in den Positionen bzw. Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses geregelt ist. Mengenangaben im Leistungsverzeichnis dienen zur Orientierung. Die Lieferung ist immer mit in die EPs einzurechnen, sofern diese nicht ausgeschlossen ist.

#### **3.14.9 Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Auftragnehmer täglich zu führenden und vom Auftraggeber freizugebenden Leistungsnachweise.

Diese müssen eindeutig nachvollziehbar sein (z. B. gereinigte Meter, befahrene Haltungen, Anzahl gereinigter Schächte). Ergänzend sind bei Bedarf einfache Skizzen oder Planausschnitte zur Lokalisierung der ausgeführten Leistungen beizufügen.

Bei TV-Inspektionen sind die zugehörigen Videodaten und Protokolle vollständig mitzuliefern.

Für die Entsorgung von Räumgut sind Lieferscheine und Wiegenachweise vorzulegen. Das Räumgut der Jahresgrundreinigung wird je Spülbezirk abgerechnet; alle weiteren Entsorgungskosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Aufmaß, Nachweise, Speichermedien und Abrechnungsunterlagen sind Bestandteil der Einheitspreise und werden nicht gesondert vergütet.

#### Rechnungsstellung

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Abschlagszahlungen.

Rechnungen sind zweifach (Erstausfertigung und Kopie) mit allen zugehörigen Abrechnungsunterlagen (z. B. Tagesberichte, Lieferscheine) einzureichen..

Rechnungen müssen nach Datum gegliedert sein.

Für jeden Arbeitstag sind die Leistungen einzeln unter Angabe der Massen (Haltungslänge, Anzahl), der Positionsnummern, sowie der Einheits- und Gesamtpreise aufzuführen.

Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

#### Abrechnungsrhythmus

Allgemeine Leistungen (z. B. Jahresgrundreinigung, Jahresgrundinspektion) sind monatlich abzurechnen.

Entsorgungskosten von Räumgut sind nach Abschluss eines Spülbezirks abzurechnen. Sondereinsätze (z. B. Abnahmebefahrungen, Schadenserkundungen nach Einzelbeauftragung) sind unmittelbar nach Leistungserbringung abzurechnen. Rechnungen sind spätestens innerhalb von 20 Werktagen nach Leistungserbringung einzureichen.

#### Preisbindung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angebotenen Einheitspreise grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr festgeschrieben sind. Im Falle einer Vertragsverlängerung erfolgt eine Anpassung der Einheitspreise nach oben oder unten gemäß dem jeweils gültigen Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen im Bereich Abwasserentsorgung. Eine Anpassung wird vorgenommen, sobald die Veränderung des Indexwertes gegenüber dem Vorjahr mindestens 1 % beträgt. Die Preisfortschreibung erfolgt jeweils zum 01.01. des Folgejahres.

#### **3.14.10 Subunternehmer**

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in jedem Falle über den Namen, die Anschrift, die Zulassung und die Referenzen eines Subunternehmers in Kenntnis zu setzen und den Einsatz eines solchen Subunternehmers vom Auftraggeber genehmigen zu lassen. Der Auftragnehmer hat bereits dem Angebot eine Auflistung der Leistungen beizufügen, die er an einen Nachunternehmer (NU) zu beauftragen beabsichtigt inklusive seiner Aufschläge auf die Preise des NU.

#### **3.14.11 Kommunikation und meldepflicht**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn es zu Störungen, Verzögerungen oder unvorhergesehenen Ereignissen im Ablauf kommt. Alle relevanten Informationen und Rückfragen sind zeitnah mit dem zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen.

#### **3.14.12 Rufbereitschaft und Notdiensteinsätze**

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der abwassertechnischen Anlagen ist durch den Auftragnehmer eine Rufbereitschaft vorzuhalten. Diese dient der kurzfristigen Entstörung außerhalb der regulären Arbeitszeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen.

Die Rufbereitschaft umfasst werktäglich die Zeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Die Alarmierung erfolgt durch den AG über das betriebsinterne Störmeldesystem oder den Notdienst des AG.

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Bereitschaftszeit die Einsatzbereitschaft sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Verfügbarkeit von geschultem Personal, Fahrzeug, Ausrüstung und persönlicher Schutzausrüstung. Die Leistungen sind innerhalb einer **Reaktionszeit von max. 60 Minuten** nach Alarmierung aufzunehmen.

#### Vergütung:

Es erfolgt **keine Pauschalvergütung** für die Rufbereitschaft. Die Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich geleisteten Notdiensteinsätzen gemäß den Einheitspreisen. Die Abrechnung erfolgt stundenweise. Angefangene Stunden werden voll gewertet. Rüstzeiten, Wegzeiten ab Anfahrt zur ersten Einsatzstelle sowie Fahrten zwischen verschiedenen Einsatzorten sind in den Einheitspreisen enthalten. Material, Personal, Maschinen Geräte sowie alle erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen sind ebenfalls vollständig in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

#### Leistungsumfang:

- Entstörung bei Verstopfungen in Hauptkanälen und Anschlussleitungen
- Reinigung und TV-Inspektion von Kanälen und ähnlichem

- Maßnahmen an Sonderbauwerken (z. B. Pumpwerken, Regenrückhaltebecken)
- Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung
- Zusammenarbeit mit Dritten (z. B. Polizei, Feuerwehr, Bereitschaft der Stadt)
- Koordination vorab und vor Ort mit diversen Unternehmen

#### Dokumentation und Abrechnung:

Jeder Noteinsatz ist vollständig zu dokumentieren und zu protokollieren. Die Einsatzdokumentation ist unaufgefordert mit der jeweiligen Rechnung einzureichen. Sie muss mindestens enthalten: Ort, Datum, Uhrzeit, Maßnahme, eingesetztes Personal/Gerät sowie aussagekräftige Fotos. Einen Bericht über die Maßnahme in der Grund, die Ursache, das Personal, die Dauer etc. beschrieben ist. Eine gebündelte Abrechnung mehrerer Einsätze ist nicht zulässig. Es ist für jeden Einsatz eine separate Abrechnung vorzulegen.

Die Arbeiten sind unter Beachtung der geltenden Arbeitsschutzzvorschriften (insbesondere der DGUV-Regel 103-003) auszuführen. Sofern Tätigkeiten in abwassertechnischen Anlagen erforderlich sind, ist die Zweimannregel zu beachten.

#### **3.14.13 Anforderungen an Fahrzeuge und Geräte:**

Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer die Wahl der Fahrzeuge. Um eine effektive und ordnungsgemäße Reinigung zu gewährleisten, sind folgende Mindestanforderungen entsprechend der Anforderungen des Güteschutzes Kanalbau (Gütezeichen R) einzuhalten:

- Reinigung von Kanälen DN 200 mm bis DN 800 mm oder entsprechender Eiprofile;
- 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, Vakumanlagen 1.200 bis m<sup>3</sup>/h Luftdurchsatz, Saugschläuche DN 100 mm;
- Spülschläuche Länge > 120 m;
- Pumpenleistung von ca. 320 l/min, 150 bar Pumpenausgangsdruck, Reinigung der Dimensionen DN 900 mm oder entsprechender Eiprofile, Maul- oder Sonderprofile;
- 14 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, Vakumanlagen 1.200 m<sup>3</sup>/h Luftdurchsatz, Saugschläuche DN 125 mm bis DN 150 mm;
- Spülschläuche Länge > 120 m;
- Pumpenleistung von 320 l/min, 150 bar Pumpenausgangsdruck; die Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genügen.
- Die Fahrzeuge müssen mit Rundumleuchten und den notwendigen Gaswarn-, Sicherheits- und Rettungsgeräten, Deckelhebergeräten, Lampen, Steighilfen, Schaufeln, Seilen, Schildern usw. ausgestattet sein.
- Die Fahrzeuge müssen mit einem Aerokill-System ausgestattet sein.

#### **4.0 Ausführungsunterlagen:**

##### **4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:**

Folgende Unterlagen werden zur Verfügung gestellt:

- Leistungsverzeichnis
- Allgemeine Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis
- Anlage: Kanalbestand 2025 (Format STRAKAT) (mit Zuschlagserteilung)
- Anlage: Zugänge Pumpstationen (mit Zuschlagserteilung)

Die Unterlagen dienen ausschließlich der Ausschreibung und Angebotskalkulation. Die Bieter haben sich vor Angebotsabgabe anhand der Unterlagen sowie durch Ortsbesichtigung über die örtlichen Gegebenheiten, die Zugänglichkeit und logistisch sinnvolle Ausführungsmöglichkeiten zu informieren. Weitere ggf. erforderliche Ausführungsunterlagen werden dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung zur Verfügung gestellt.

#### **4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführ-**

Folgende Unterlagen sind vom Auftragnehmer unaufgefordert und fristgerecht dem Auftraggeber vorzulegen:

##### Mit Auftragserteilung:

- Benennung des Bauleiters und der auf der Einsatzstelle verantwortlichen Person (z. B. Polier / Schachtmeister)
- Kontaktdata aller relevanten Ansprechpartner

##### Vor Beginn der Arbeiten:

- ggf. Tourenplan / Ablaufübersicht bei größeren Maßnahmen (z. B. Jahresreinigung/jahresinspektion)
- Nachweis der Einsatzbereitschaft der eingesetzten Geräte (z. B. Kamerasystem, Spülfahrzeug)
- Nachweis über Entsorgungswege / Entsorgungsfachbetrieb (insbesondere bei Räumgut)
- ggf. erforderliche verkehrsrechtliche Genehmigungen

##### Während der Leistungserbringung:

- Tägliche Leistungsnachweise / Tagesberichte zur Vorlage beim Auftraggeber
- ggf. Fotos oder Notizen zu Besonderheiten (z. B. Hindernisse, Zugänglichkeit, starke Ablagerungen)

##### Nach Abschluss der Leistung (je Abschnitt oder Auftrag):

- Protokolle und digitale Daten der TV-Inspektion (im mit STRAKAT kompatiblen Format)
- ggf. Entsorgungsnachweise (z. B. Wiegescheine bei Räumgut)
- Zusammenfassung der ausgeführten Leistungen zur Abrechnung

Alle Unterlagen sind übersichtlich und nachvollziehbar aufzubereiten. Die Kosten für die Erstellung und Fortführung der Unterlagen sind in den Einheitspreisen enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

Die Kommunikation erfolgt vorzugsweise digital (z. B. E-Mail, PDF, Cloudlink).

